

1) Allgemeine Grundsätze

1.1) Diese Haus- und Platzordnung (im Folgenden als „Hausordnung“ bezeichnet) ist eine Benutzungsordnung. Sie gilt für die Veranstaltung „Musikfest Moosdorf 2026“. Die Hausordnung wird am Festgelände gut sichtbar angeschlagen und ist zusätzlich auf der Homepage unter www.musikverein-moosdorf.at zu finden.

2) Geltungsbereich

2.1) Diese Hausordnung gilt während der Geltungsdauer der Veranstaltung „Musikfest Moosdorf 2026“ und für deren Veranstaltungsgelände. Zum Veranstaltungsgelände gehören sämtliche Bereiche, die während des Gründungsfests mit einer Akkreditierung (Anmeldung als Verein und dessen Mitglieder) zugänglich sind, einschließlich aller Ein- und Ausgänge sowie sämtlicher weiterer offizieller Bereiche und Einrichtungen (im Folgenden als „Veranstaltungsgelände“ bezeichnet). Diese Haus- und Platzordnung gilt nicht für Einsatzkräfte.

3) Aufenthalt

3.1) Auf Verlangen ist mittels eines amtlichen Dokuments ein Identitätsnachweis zu erbringen. Nach dem Ende der Veranstaltung haben alle Besucher das Veranstaltungsgelände auf schnellstem Wege zu verlassen.

4) Eingangskontrollen

4.1) Der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der durchsuchten Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Verweigert eine Person die Durchführung, so hat der Ordnungsdienst das Recht, dieser Person den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verwehren.

4.2) Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden vom Sicherheits- und Ordnungsdienst zurückgewiesen und am Betreten des Veranstaltungsgeländes gehindert.

5) Verhalten am Veranstaltungsgelände

5.1) Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.

5.2) Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Blaulicht-Organisationen sowie Anweisungen mittels Durchsagen Folge zu leisten. Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgen oder gegen andere Regeln der Hausordnung verstoßen, können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.

5.3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind alle Personen verpflichtet, auf Anweisung des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Blaulicht Organisationen andere Bereiche als jene, in denen sich die Person gerade aufhält, einzunehmen.

5.4) Alle Ein- und Ausgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Aufforderungen und Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Blaulicht-Organisationen ist Folge zu leisten.

5.5) Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den auf dem Veranstaltungsgelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.

6) Ton und Bildaufnahmen

6.1) Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, welche in weiterer Folge direkt oder zeitversetzt übertragen werden und von denen kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Der Veranstalter hält sich das Recht vor, das gesamte Veranstaltungsgelände oder Teilbereiche daraus durch ein Videosystem zu überwachen und aufzuzeichnen.

6.2) Bei Verdacht einer kommerziellen Verwendung von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen während der Veranstaltung muss die Person das aufgenommene Material vernichten oder an den Veranstalter auf Verlangen übergeben und etwaiges verwendetes Equipment aus dem Veranstaltungsgelände entfernen. Personen, die sich weigern, Material zu vernichten oder zu übergeben oder ihr Equipment außerhalb des Geländes zu verstauen, werden gänzlich des Veranstaltungsgeländes verwiesen, außerdem werden gegen diese Personen rechtliche Schritte eingeleitet.

7) Verbote

7.1) Sofern nicht ausdrücklich durch den Veranstalter genehmigt, ist es untersagt, folgende Gegenstände in das Veranstaltungsgelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen. Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Hausordnung dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen:

- ätzende Stoffe (z.B. Säuren, Laugen/Basen, Nassbatterien)
- Behälter mit Gasen (bspw. Reizgase, Selbstverteidigungssprays udgl.)
- Behälter mit entflammaren Flüssigkeiten (z.B. Feuerzeugbenzin, Farben, Reinigungsmittel, ...)
- benzinbetriebene Geräte und Werkzeuge, die Benzin enthalten
- Campingkocher, Gasbehälter, gefüllte Tauchflaschen
- Explosivstoffe, Feuerwerkskörper, Fackeln
- Elektroschockwaffen (z.B. Elektroschocker („Taser“))
- giftige (toxische) und ansteckende Stoffe (z.B. Quecksilber, Bakterien, Viruskulturen, ...)
- hitzerzeugende Gegenstände - Sauerstoffgeneratoren, flüssiger Sauerstoff
- batteriebetriebene Fortbewegungsmittel (z.B. E-Scooter, Hoverboards, Mini-Segways, Solowheels, Elektrofahräder), unabhängig von der Leistung der Batterie
- oxidierende Stoffe (z.B. Bleichpulver, Superoxid)
- Sicherheitstaschen oder Aktenkoffer mit Lithiumbatterien oder pyrotechnischen Einrichtungen
- radioaktive Stoffe und Gegenstände
- Waffen (jeglicher Art) und Munition

7.2) Rauchen ist ausschließlich auf gekennzeichneten Plätzen erlaubt. Bei Nichteinhaltung können Personen vom Festgelände verwiesen werden.